Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 203. Sonntag den 22. Juli. 1855.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1856 ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und Ersatzmänner ist in nächster Zeit die gesetzliche Wahl zu veranstalten. Da von dieser Wahl nach §. 73 c. der Allgemeinen Städteordnung solche Bürger, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben länger als zwei Jahre in Rückstand befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt werden, auszuschließen sind, so werden die Bürger, welche dergleichen Abgaben auf die erwähnte Zeit bis jetzt unberichtigt gelassen haben, zu deren sofortiger Abentrichtung bei Verlust des Wahlrechts für gegenwärtige Wahl hierdurch aufgefordert.

Leipzig, den 19. Juli 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtagsmittheilungen.

53. Sitzung der ersten und 83. Sitzung der zweiten Kammer am 20. Juli.

Die erste Kammer hat heute den Gesetzentwurf, welcher den Schluß der Landrentenbank auf den 31. März 1859 festsetzt, genehmigt und mehrere Petitionen erledigt.

In der zweiten Kammer kamen eine Anzahl Petitionen über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande zur Berathung, wobei die Kammer beschlossen hat: „bei der Staatsregierung zu beantragen, daß in die zu erlassende Gewerbeordnung Bestimmungen aufgenommen werden, wodurch die dermalen für den Gewerbsbetrieb auf dem Lande gesetzlich bestimmten Grenzen nicht nur im Wesentlichen und dem Princip nach beibehalten, sondern auch Ueberschreitungen dieser Grenze sicherer als bisher ausgeschlossen werden."

(Dr. J.)

Die Leipziger Krankencasse.

Die in Nr. 195 d. Bl. gemachte Bemerkung über die Confirmation solcher Cassen ist theils aus Unkenntniß der Gesetzgebung, theils aus einer ganz falschen Auffassung der Sache hervorgegangen. Sie mag durch die folgende Aufklärung des Sachverhältnisses ihre Erledigung finden. — Vor 1720 übte die Behörde sowohl bei der Begründung, als auch bei der Verwaltung von Begräbniß- und Krankencassen durchaus keine Controle aus. Mehrfach vorgekommene Betrügereien von Seiten des Verwaltungspersonals nöthigten aber zu der Verordnung durch das Generale vom 6. December 1720, daß die Einrichtung solcher Gesellschaften nicht ohne Genehmigung der Regierungsbehörde geschehen dürfe. Diese Verordnung erhielt durch das Generale vom 29. Juni 1762 und das Rescript vom 1. August 1792 einige Abänderungen, und namentlich wurde durch letzteres, um abermals vorgekommenen Betrügereien nachdrücklich zu steuern, der Grundsatz festgestellt, daß die Ansammlung eines Fonds, der größer sei als das doppelte Todtenopfer, schlechterdings unterbleiben müsse. Durch diese, von einer sehr einseitigen und falschen Auffassung des Gegenstandes herrührende Verordnung wurde denn auch den Begräbniß- und Krankencassen ein gründlicher Todesstoß versetzt und es lösten sich in Folge dessen eine große Zahl derselben in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts auf. Blos den nach oder kurz vor 1792 sich bildenden Gesellschaften gelang es, sich noch zu erhalten, weil sie vorzugsweise aus jüngern Mitgliedern bestanden. Dieser klägliche Zustand der Sache rief die Verordnung vom 29. August 1832 hervor, welche die frühern Verordnungen aufhob, die Einrichtung und Verwaltung aber, wie bisher, unter Controle der Behörde geschehen ließ, überdies die Obrigkeiten anwies, daß sie die Interessenten auf die Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft und auf die Sparcassen aufmerksam machen möchten, welche Anstalten im Stande wären, die Begräbniß- und Krankencassen zu ersetzen. Zugleich wurden in einer Beilage zu dieser Verordnung in aller Kürze die vorzüglichsten Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung mitgetheilt, welche bei Gründung solcher Cassen in Anwendung kommen müssen. Diese Verordnung, so gut sie sonst war, vermochte aber nicht den immer mehr hereinbrechenden Verfall der Cassen aufzuhalten, denn es gingen nachmals wieder eine Anzahl derselben zu Grunde. Hierzu kam aber noch, daß ganz ähnliche Gesellschaften, wie Lebens-, Renten-, Hagelschäden-, Viehversicherungsgesellschaften, Tontinen und andere eine Bestätigung der Regierung nicht bedurften; ferner: daß durch diese Verordnungen der Glaube sich verbreitet hatte, die Regierung übernehme durch die Bestätigung und Aufsichtsführung eine Garantie für Innehaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten; endlich, daß es mit den Regierungsprincipien der neuern Zeit unvereinbar ist, Jemandem zu verbieten, einer Grabe- oder Krankencasse beizutreten, die er selbst für genügend sicher hält, auch wenn sie nicht den von der Regierung geltend gemachten Principien entspräche. Alles dies veranlaßte die Regierung, die Verordnung vom 29. August 1832 durch eine neue vom 8. Juni 1849 aufzuheben, zugleich aber durch eine in ihrem Auftrage vom Unterzeichneten verfaßte Schrift für populäre Erörterung der bei der Begründung solcher Institute anzuwendenden Principien Sorge zu tragen. Hierdurch wurde der Einfluß und die Controle der Regierungsbehörden bei der Einrichtung und Verwaltung der Cassen gänzlich beseitigt, dies vielmehr dem alleinigen Ermessen der dabei betheiligten Personen überlassen. Es möchte aber noch erwähnt werden, daß durch die Bestätigung der Regierung, welche alle vor 1849 sich etablirenden Cassen einholen mußten, ehe sie eine Versicherung abschließen durften, der betreffenden Gesellschaft Corporationsrechte in keinem Falle ertheilt wurden. Gegenwärtig ist nun der Stand der Sache so, daß Petition um Confirmation gleichbedeutend mit Petition um Corporationsrechte ist. Will daher eine solche Gesellschaft auf die Corporationsrechte verzichten, so unterliegt die Constituirung derselben eben so wenig einer Bestätigung von Seiten der Behörde, als wie später die Verwaltung der Controle derselben. Sie ist nur den allgemeinen Vereinsgesetzen unterworfen, wonach es der Ortsbehörde angezeigt werden muß, daß die Constituirung zur Verfolgung eines gewissen Zweckes stattgefunden hat, ingleichen, wer die Directoren sind u. a. m. Die Behörde hat ferner das Recht, eine solche Gesellschaft aufzulösen, wenn sie staatsgefährliche Tendenzen verfolgt; sie kann aber z. B., auch wenn die Insolvenz derselben nachgewiesen worden wäre, niemals auf Concursprozeß zu ihrem Vermögen antragen. Dies können nur die Mitglieder. Durch Gewährung der Corporationsrechte, also durch die Confirmation der Gesellschaft gewinnt die letztere große Vortheile, welche